



Informationen zur Besonderen Lernleistung

Nach §7 Abs.6 (OAPVO) kann eine Schülerin bzw. ein Schüler eine ‚Besondere Lernleistung‘ erbringen. Das Ergebnis dieser Leistung kann in die Abiturprüfung einfließen als fünfte Prüfungsleistung.

Die Schülerin bzw. der Schüler sucht sich eine betreuende Lehrkraft des betreffenden Unterrichtsfaches und stellt formlos einen Antrag auf Erbringung einer besonderen Lernleistung nach folgendem Muster:

Ich beantrage die Einbringung einer besonderen Lernleistung:

Name der Schülerin / des Schülers:

Name der Lehrkraft:

Thema der Arbeit:

Zeitplan:

12.2. bis 13.1.:

Anmeldung :

zum Halbjahreswechsel

Durchführung des Projektes, des Experiments, usw.:

bis Ende September

Abgabe der Ausarbeitung:

vor den Herbstferien

Kolloquium:

Mitte November

Oder:

13.1. bis 13.2

Anmeldung:

zum Schuljahresbeginn 13.1

Durchführung des Projektes, des Experiments, usw.:

bis März folgenden Jahres

Abgabe der Ausarbeitung:

vor den Osterferien

Kolloquium:

Mitte Mai

Einbringung in das Abitur:

Eine ‚Besondere Lernleistung‘ kann als Ersatz für eine Kurswertung in den Block I (OAPVO § 20 Abs. 2) oder als 5. Prüfung in die Abiturwertung im Block II eingebracht werden.

Soll die Einbringung in Block I als Ersatz für eine Kurswertung erfolgen, so wird die Bewertung der ‚Besonderen Lernleistung‘ dem Prüfling direkt nach dem Kolloquium mitgeteilt (OAPVO §18 Abs.7). Er/Sie kann dann über die Einbringung entscheiden.

Wird die ‚Besondere Lernleistung‘ als Prüfung gewählt, so kann diese Entscheidung unabhängig von der Benotung der besonderen Lernleistung nicht mehr korrigiert werden! Die Bekanntgabe der Note erfolgt dann zusammen mit der Bekanntgabe der schriftlichen Prüfungsergebnisse.

OAPVO § 7 Abs. 6

Schülerinnen und Schüler können eine besondere individuelle Lernleistung, die im Rahmen oder Umfang von zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren erbracht wird, in das Abitur einbringen. „Besondere Lernleistungen“ können sein:

1. eine Jahres- oder Seminararbeit,
2. die Ergebnisse eines umfassenden, auch fachübergreifenden Projektes oder Praktikums,
3. ein umfassender Beitrag aus einem von den Ländern geförderten Wettbewerb in Bereichen, die schulischen Referenzfächern zugeordnet werden können.

Eine solche „besondere Lernleistung“ ist schriftlich zu dokumentieren, ihre Ergebnisse stellt die Schülerin oder der Schüler in einem Kolloquium dar, erläutert sie und antwortet auf Fragen.

OAPVO § 18 Besondere Lernleistung

(1) Eine „besondere Lernleistung“ kann

1. als fünftes Abiturprüfungsfach ins Abitur eingebracht werden oder
2. im Rahmen eines stattfindenden Seminars einen Leistungsnachweis aus einer schriftlichen Hausarbeit mit Präsentation ersetzen.

Eine „besondere Lernleistung“ kann nur einmal eingebracht werden. Die Arbeit an der „besonderen Lernleistung“ ist auf ein Jahr begrenzt. Die Schule legt den Abgabetermin fest. Der Beginn der Arbeit sowie der Abgabetermin müssen in der schriftlichen Dokumentation vermerkt werden.

(2) Die schriftliche Dokumentation soll nicht weniger als 20 und nicht mehr als 30 Seiten umfassen. Die Schülerin oder der Schüler fügt auf einem gesonderten Blatt die mit Unterschrift versehene Versicherung bei, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt worden sind. Der Umfang der schriftlichen Dokumentation aus Wettbewerbsleistungen, die im Rahmen von Bundeswettbewerben erbracht werden, wird durch Erlass geregelt.

(3) Gruppenarbeiten sind nicht zulässig; die individuelle „besondere Lernleistung“ kann aber aus der gemeinsamen Beschäftigung mehrerer Schülerinnen oder Schüler mit einem Problem oder Projekt erwachsen und in eine individuelle „besondere Lernleistung“ münden.

(4) Für die Bewertung der besonderen Lernleistung wird ein Bewertungsausschuss nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 bis 4 gebildet. Ihm gehören ferner die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Abiturprüfungskommission und eine weitere Fachlehrkraft als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter an, sofern dies nicht die Fachbeisitzerin oder der Fachbeisitzer sind. Darüber hinaus kann ihr die Hochschullehrkraft angehören, die die Erbringung der besonderen Lernleistung mit betreut hat. Sie nimmt mit beratender Stimme teil. In jedem Fall soll eine Hochschullehrkraft, die eine „besondere Lernleistung“ mit betreut hat, einen Beurteilungsvorschlag formulieren, der in eine Bewertung nach Maßstäben der Hochschule mündet. Die Bestimmungen des § 12 gelten sinngemäß. Der Bewertungsausschuss stellt auch fest, ob die „besondere Lernleistung“ oder wesentliche Teile von ihr nicht bereits anderweitig im Rahmen der Schule angerechnet worden sind.

(5) Das Kolloquium vor dem Bewertungsausschuss findet zwei bis fünf Wochen nach Abgabe der Dokumentation statt, spätestens aber bis zur Bekanntgabe der Noten der schriftlichen Abiturprüfung. Es dauert 30 Minuten.

(6) Die Bewertung der „besonderen Lernleistung“ ergibt sich aus der schriftlichen Dokumentation und gegebenenfalls dem Produkt und der Präsentation im Kolloquium. Der Ausschuss bezieht den Beurteilungsbeitrag der Hochschullehrkraft bei der Notenfindung ein. Die Bewertung der schriftlichen Dokumentation wird dem Prüfling spätestens eine Woche vor dem Kolloquium mitgeteilt. Die Teilnoten werden protokolliert, die Gesamtnote wird in freier Notenfindung ermittelt.

(7) Die Note der besonderen Lernleistung wird der Schülerin oder dem Schüler unmittelbar nach der Beratung der Bewertungskommission im Anschluss an das Kolloquium mitgeteilt. Stellt die Bewertungskommission fest, dass die „besondere Lernleistung“ nicht selbstständig angefertigt wurde, wird gemäß § 21 Abs. 3 verfahren.

Anlage der Dokumentation einer ‚Besonderen Lernleistung‘

Anlage und Aufbau der schriftlichen Dokumentation der ‚Besonderen Lernleistung‘ sollten sich nach folgender Gliederung richten:

1. Einleitung: Inhaltsübersicht, Abgrenzung des Themas, Reflexion der Problemstellung, Nennung und Begründung der gewählten Arbeitsmethode
2. Ausführung: Ausgangslage bei Beginn des Projekts, Beschreibung der eigenen Untersuchungen, Benennung der Ergebnisse
3. Schluss: Zusammenfassung und kritische Auseinandersetzung mit den Ergebnissen, Benennung offen gebliebener Fragen und Widersprüche, Reflexion der eigenen Arbeitsmethode
4. Materialien, Quellen
5. Gesondertes Blatt mit der Versicherung, die Arbeit eigenständig angefertigt und nur die angegebenen Hilfsmittel verwendet wurden.

Formale Vorschriften für die Dokumentation

Bei der Dokumentation einer ‚Besonderen Lernleistung‘ müssen bestimmte formale Anforderungen erfüllt werden:

1. Benutzung von DIN A-4-Blättern, einseitig, Zeilenabstand 1,5-fach, Schriftgröße 12
2. Deckblatt mit Namen, Thema und schulischem Referenzfach
3. Erste Seite mit Angaben über die Schule, das Schuljahr, den Kurs bzw. das Fach, Name der Schülerin / des Schülers, Thema, Name der betreuenden Lehrkraft, Termin der endgültigen Festlegung des Themas, Abgabetermin der Dokumentation, Bewertung der Dokumentation, Unterschrift der Schülerin / des Schülers, Unterschrift der betreuenden Lehrkraft
4. Inhaltsverzeichnis (mit Gliederung und Seitenzahlen)
5. Gesamtlänge zwischen 20 und 30 Seiten
6. Literaturverzeichnis
7. förmliche Schülererklärung am Ende der Dokumentation, dass die ‚Besondere Lernleistung‘ selbstständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln erbracht wurde.
8. gegebenenfalls eine Einverständniserklärung auf gesondertem Blatt, dass die Dokumentation der schulinternen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann.

Weist die Dokumentation deutliche formale Mängel auf, so kann sie nicht gewertet werden.